

A) Zeichnerklärung zu den planlichen Festsetzungen

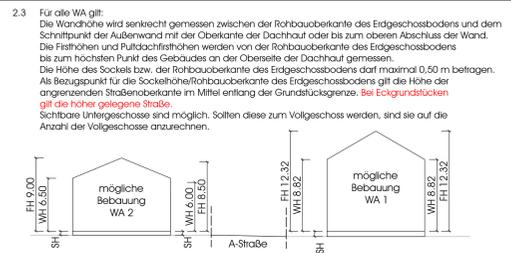
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Am Nützelbach III'
- Änderungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplans 'Am Nützelbach II'
- WA** Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- offene Bauweise
- 2WE/6-10 WE max. zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Einzelhaus/ Doppelhaushälfte nur Einzelhäuser/ Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
- II / III maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen
- SD, ZD, KD, WD, FD, PD, PVD Zulässige Dachformen: Sattel-, Zell-, Kuppelwalm-, Walm-, Flach- und (versetztes) Pultdach
- Straßenverkehrsfläche, mit schematischer Darstellung des vorgeschlagenen Gehweg-/Parkstreifenverlaufs
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
- Fläche für Abwasseranlage, Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- VI** Ausgleichsmaßnahme / Veringergungsmaßnahme
- Nistplatz für Wildbienen mit Totholz, Kies/Stein und Offenboden (Größe 3-4 m²)
- Pflanzgebiete:
- Laubbau III, Ordnung, ungefähre Standort, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm, gemäß Auswahlliste
- Obstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 10-12 cm, z.B. gemäß Auswahlliste
- Mindestens ein Hochstamm pro 200 m² privater Grundstücksfläche, ohne Standortbindung, Mindestgröße: Laubbau bzw. Obstbaum, Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 10-12 cm, gemäß Auswahlliste
- 4-5 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke mit Standortbindung: Pflanzung von Stäuchen (v.St.), 2 x verpflanzt, 70-90 cm, gemäß Planschema und Auswahlliste
- 1 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke mit Standortbindung: Pflanzung von Stäuchen (v.St.) entlang der westlichen Grundstücksgrenze, 2 x verpflanzt, 70-90 cm, gemäß Auswahlliste

B) Zeichnerische Hinweise

- bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
- Grundstücks- und Flurnummer
- bestehende Gebäude
- unverbindliche Vorschläge für die Gebäudestellung/Garagenstände
- F=1,133 geplante Grundstücksgröße
- Fallschema der Nutzungsschablone
- Bodenkennwert (nachrichtliche Übernahme)
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch, mit Schutzstellen, hier: Kabelanlage der UZ (Mantelkanal); die Sicherheitseinrichtungen der Versorger sind zu beachten.
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch, mit Schutzstellen, hier: Kabelanlage der Telekom; die Sicherheitseinrichtungen der Versorger sind zu beachten.
- Bauabschnitte der Erschließung
- 700 m vor Vorbehaltgebiet für Windkraftnutzung WK1**

C) Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO; Nutzungen entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet 1 (WA 1): GRZ 0,4, GFZ 1,0; offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, maximal 2 Wohneinheiten, maximal 3 Vollgeschosse, SD, ZD, KD, WD, FD, PD
 - Für die Höhenstellung der Gebäude wird festgesetzt: Die Wandoberkante darf maximal 9,50 m betragen. Die Firsthöhe darf maximal 13,00 m ab Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut betragen. Bei einem Pultdach darf die Pultflöhe maximal 10,00 m und die niedrigere Wandoberkante 9,50 m betragen.
 - Allgemeines Wohngebiet 2 (WA 2): GRZ 0,4, GFZ 0,8; offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, maximal 2 Wohneinheiten, maximal 2 Vollgeschosse, SD, ZD, KD, WD, FD, PD
 - Für die Höhenstellung der Gebäude wird festgesetzt: Die Wandoberkante darf maximal 9,50 m betragen. Die Firsthöhe darf maximal 9,50 m ab Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut betragen. Bei einem Pultdach darf die Pultflöhe maximal 7,00 m und die niedrigere Wandoberkante 6,50 m betragen.



- Abstandflächen**
 - Zur Regelung der Abstandflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
- Zulässige Ausführung der Hauptgebäude**
 - Als Dachdeckung sind Ziegeldachdecken, Betondachsteine und Gründächer zugelassen. Metalldeckungen sind unzulässig.
 - Flachdächer sind als Gründächer auszuführen.
 - Für Farbtonwerte der Gebäude sind gedeckte Farben zu wählen.
 - Für die Dachdeckung sind naturrote, naturbraune, rote, schwarze, graue und anthrazitfarbene Farböne zu wählen, außer bei Gründächern.
- Stellplätze, Garagen, Nebeneingänge, Nebengebäude**
 - Für das WA 1 Gebiet sind je Wohneinheit mit einer Wohnfläche kleiner 50 m² 1,5 Stellplätze zu errichten, ab 50 m² Wohnfläche und darüber sind 2 Stellplätze zu errichten. Für das WA 2 Gebiet sind 2 Stellplätze je Wohneinheit zu errichten.
 - Vor Garagen/Carports ist mindestens ein Stauraum von 5 m einzuhalten.
 - Pro Grundstück ist eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 6 m zulässig.**
 - Winterrampen sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dachdeckungen haben, ausgenommen sind Metalldeckungen.
 - Für Garagen, Nebengebäude und Terrassenüberdachungen sind von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dachdeckungen zugelassen, ausgenommen sind Metalldeckungen.

- Anfallendes Schutz- und Niederschlagswasser**
 - Schmutzwasser ist an den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Gerolzhofen anzuschließen.
 - Das Regenwasser wird mittels Trennsystem in das Regenrückhaltebecken entwässert.
 - Pro Grundstück ist eine Zisterne mit mind. 3 m³ Volumen zu errichten.
- Einfriedigungen**
 - Wand-Einfriedigungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen, dürfen sie max. 1,20 m hoch und nur als Holzmauer oder schmale Mauerwerk, Metallmauerwerk ausgeführt werden, oder als lebendige Einfriedigung aus Hecken/Sträuchern angelegt sein. Sockelmauern sind nicht zulässig. Entlang öffentlicher Flächen sind Mauerwerkstränge untersagt.
 - Die Einfriedigung sind bevorzugt mit blühenden und fruchttragenden heimischen Laubgehölzen zu entflechten.
 - Farbanstriche von Einfriedigungsmauern oder Zäunen sind in gedeckten Farbönen zu halten.
 - Einfriedigungen zu privaten Nachbargrundstücken sind auf der Grenze zu errichten.
 - Einfriedigungen jeglicher Art müssen zu Ackerflächen mindestens 0,50 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- Zwischen zwei Bauplätzen dürfen Stützmauern maximal 1,0 m über die Höhe der an die jeweilige Grundstücksgrenze angrenzende Borsteinenerröhe ausgeführt werden. Auf Stützmauern ist eine Zaunhöhe von maximal 1,20 m zulässig.

- Nutzung der solaren Strahlungsenergie**
 - Die aktuelle Festsetzung des Art. 44a BayBO ist umzusetzen, es ist jedoch mind. 5% der Grundstücksfläche zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen.
- Grünordnung**
 - Pflanzanzahl: Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den 'Gütebestimmungen für Baumschutzpflanzen'. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.
 - Pflanzenauswahl und Wurzelaum: Bei der Pflanzenwahl der Bäume und Gehölze ist ausschließlich auf das Herkunftsgebiet 5.1 'Süddeutsches Hügell- und Bergland, Fränkische Pfannen, und Mittelfränkisches Becken' zurückzukehren. Das Saatgut ist aus dem Ursprungsgebiet 11 'Süddeutsches Bergland' zu beziehen. Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Den festgesetzten Bäumen ist ausreichende Wurzelaum (mind. 6 m² Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.
 - Pflanzpflichten auf privaten Flächen: Auswahlliste Wildobstbaum/Obstbaum, z.B.: Vogelsche, Holzbirne, Wildbirne, Elsbeere, Speiselig, Mehlbeere - Apfel: Rote Sternenehle, Bohnapfel, Boskop, Danziger Kantapfel, Erbapocher, Gewürzäpfel, Hausapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterambur, Reglinds, Pilot, Rewena - Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelte Philippbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Patmschibine, Gute Graue - Wänaus
 - Begrünung: (Vor)Gärten sind außerhalb funktional notwendiger Zugewe gärtnerisch durch Begrünung und Bepflanzung zu gestalten. Folienabdeckungen sind unzulässig, Ausnahme: Teichfolie bei permanent gefüllten Gartenteichen. Für lebende Zäune sind nur einheimische Pflanzen (z.B. keine Thuja, Kirschlorbeer, Koniferen) und keine feuervertragfähigen Pflanzenarten zulässig.
 - Vollzugsfrist: Die verpflichtenden privaten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen. Öffentliche Anpflanzungen sind spätestens in der nächsten Planungsperiode nach Fertigstellung der Erschließung zu vollziehen.

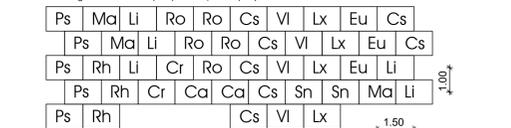
- Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen gemäß Art. 9 Abs. 1 Ziffer 25 a und b BauGB**

Laubbau III, Ordnung Hochstamm, 3x verpflanzt (3xv), Stammumfang (StU) 14-16 cm, ungefähre Standort

Caprinus bethula 'Fastigiata' Nyamindene-Hainbuche
 Caprinus bethula 'Frans Fontaine' Säulen-Hainbuche

Obstbaum, Hochstamm 2 x verpflanzt (2 xv), Stammumfang (StU) 10-12 cm, ungefähre Standort, z.B.: Vogelsche, Holzbirne, Wildbirne, Elsbeere, Speiselig, Apfel: Rote Sternenehle, Bohnapfel, Boskop, Danziger Kantapfel, Erbapocher, Gewürzäpfel, Hausapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterambur, Reglinds, Prnova, Pilot, Rewena, Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelte Philippbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Patmschibine, Gute Graue etc.

4-5 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke: Pflanzung von Stäuchen (v.St.), 2 x verpflanzt (2xv), 70-90 cm



- | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Ps | Ma | Li | Ro | Ro | Cs | Vi | Lx | Eu | Cs |
| Ps | Rh | Li | Cr | Ro | Cs | Vi | Lx | Eu | Li |
| Ps | Rh | Cr | Ca | Ca | Cs | Sh | Sn | Ma | Li |
| | | | | | Cs | Vi | Lx | | |
- Stäucher:
- | | | |
|----|---------------------|-----------------------|
| Ca | Corylus avellana | - Haselnus |
| Cr | Crataegus spec. | - heimische Weißdorne |
| Cs | Comus sanguinea | - Hartriegel |
| Li | Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Lx | Lonicera xylosteum | - Heckenarische |
| Ma | Motus communis | - Wildapfel |
| Ps | Prunus spinosa | - Schlehdorn |
| Rh | Rhamnus catharticus | - Rhusdorn |
| Ro | Rosa spec. | - heim. Wildrose |
| Sh | Sambucus nigra | - Schwarze Holunder |
| Vi | Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |

- Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftlich geschützten Arten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.

Die Ermittlung der Vorkehrungsbedürfnisse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BayNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen.

- Maßnahmen zur Schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung**
 - VI: 'naturnahes Regenrückhaltebecken' (Teilfläche Fl.N. 3611; Gemarkung Gerolzhofen)**

Ziele:

 - Anlage eines naturnahen gestapelten Regenrückhaltebeckens mit vorwiegend flachen Uferzonen
 - Arteneiches Ufervegetationsband

Maßnahmen:

 - Ausbildung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit geschwungener Uferlinie
 - vorwiegend flache Uferzone
 - Ansatz mit Regio-Saatgutmischung wie Blumen- bzw. Fettweide, Heckenregion 11, Produktionsraum 7, 30% Kräuter / 70% Gras, Saatgut auf Beisatz mit maximal 3-4 g pro m²
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
 - jährliche Mahd (Mähen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mahlzzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternden Biocestellen auf der Fläche

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Ziele:

 - Widrigung des landschaftlichen Hochpunkts durch Freihaltung von Bepflanzung
 - Herstellen eines Schmetterlings- und Wildbienschaums
 - Pflanzung lokalischer Laubbäume II, Ordnung
 - Pflanzung lokalischer Obstbäume
 - Pflanzung landschaftlicher Hecken
 - Entfall der Wildbienen

- A2 'Feldlerchen-Ausgleichsfläche' (Teilfläche Fl.N. 3598; Gemarkung Gerolzhofen):**

Ziel: Anlage von Blüh- und Bachstellen gemäß Maßnahmenfestlegung für die Feldlerchen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Maßnahmen:

 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Ziele:

 - Widrigung des landschaftlichen Hochpunkts durch Freihaltung von Bepflanzung
 - Herstellen eines Schmetterlings- und Wildbienschaums
 - Pflanzung lokalischer Laubbäume II, Ordnung
 - Pflanzung lokalischer Obstbäume
 - Pflanzung landschaftlicher Hecken
 - Entfall der Wildbienen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Schmetterlings- und Wildbienschaum, Heckenregion 11, Produktionsraum 7, 90% Blumen / 10% Gras, Saatgut auf Beisatz mit maximal 2 g pro m²
 - Pflanzung standortgerechter, heimischer Laubbäume II, Ordnung, entsprechend Auswahl
 - Pflanzung lokalischer Obstbäume, entsprechend Auswahl
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
 - Die Hecken sind nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar durch fachgerechtes, abschnittsweise (Aufbau einer Hecke mit den Altersstufen zwischen 6 und 20 Jahren) auf den Stock setzen, zu pflegen. Überhälter (selten Bäume, Wildobst, Obstbäume, Baumbestand mind. 15 m) in den Hecken belassen.
 - Heckensäume abschnittsweise alle 1-3 Jahre mähen, einzelne Abschnitte je nach Heckenlänge 10-20 m.
 - jährliche Mahd (Mähen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mahlzzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternden Biocestellen auf der Fläche
 - Nistplätze für Wildbienen von je 3-4 m², bestehend aus Totholzbereich, Offenbodenbereich und Teilbereich Kiessteinen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubehrenden selbstbegleitenden Bachstellen anzulegen
 - Verzicht auf Mähd- und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
 - kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
 - Die Blüh- und Bachstellen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuanbau im Frühjahr bis Ende Mai oder im Frühsommer. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckungen zu gewährleisten
 - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsstelle liegen

- Maßnahmen:**
 - Ansatz einer standortpassende Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
 - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlteile sind zu belassen
 - Blüh- und Bachstellen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m und im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit